

## Teil II

1952	Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1952	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
8. 5. 52	<b>Gesetz über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif</b> . . . . .	505
24. 3. 52	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) . . . . .	514
25. 4. 52	Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schweizerischen Zollvertrags . . . . .	516
3. 5. 52	Bekanntmachung zum Ersten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Inkrafttreten der Zollzugeständnislisten) . . . . .	516
28. 4. 52	Bekanntmachung über die Wiederanwendung der deutsch-monegassischen Vereinbarung über die Regelung der Kostenfrage bei Rechtshilfeersuchen in Strafsachen . . . . .	516
10. 5. 52	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Internationalen Fernmeldevertrages Atlantic City 1947 . . . . .	516

### **Gesetz über die Umstellung der Portugal gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif.**

Vom 8. Mai 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Dem in Lissabon am 26. September 1951 vollzogenen Notenwechsel über die Umstellung der Portugal in dem Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 289) in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 15. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1129) und dem deutsch-portugiesischen Zusatzabkommen vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 380) gewährten Vertragszollsätze auf den neuen deutschen Wertzolltarif wird zugestimmt.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel II

Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
und Bundesminister des Auswärtigen  
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Vorsitzende  
der Deutschen Delegation

Lissabon, den 26. September 1951

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen das Ergebnis der im September 1951 in Lissabon geführten Zollverhandlungen wie folgt zu bestätigen:

Die im Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 vereinbarten Vertrags-

zollsätze zugunsten Portugals (siehe auch Notenwechsel vom 15. Februar 1930 und Zusatzabkommen über Handel und Schifffahrt zwischen der deutschen und der portugiesischen Regierung vom 13. April 1935) werden in Anpassung an den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden neuen deutschen Wertzolltarif gemäß der nachstehenden Aufstellung umgestellt.

Nr. des bisherigen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertragszollsatz für 100 kg DM	Nr. des neuen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umgestellter Vertragszollsatz
55	Ananas, frisch . . . . .	4	08 01	ex E — Ananas, frisch, nicht geschält .	10 %
ex 180	Port- und Madeiraweine mit natürlichem Weingeistgehalt oder mit verstärktem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l sowie anderer Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht weniger als 140 g in 1 l und nicht mehr als 180 g in 1 l:		22 05	B — Dessertwein, mit Alkohol stumm gemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stumm gemachter Wein:	
	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 50 l und mehr . . .	32		1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l . . . . .	32 DM
	in anderen Behältnissen . . . . .	55		2 — in anderen Behältnissen .	55 DM
ex 219	Sardinen, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	30	16 04	C 1 b — Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> oder <i>Clupea pilchardus</i> ), zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	14 %
ex 219	Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	30	16 04	ex C 1 f — Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen .	25 %
ex 636	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork mit Rinde . . . . .	5	45 02	ex B — Platten aus Naturkork . . . .	frei
				C — Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechtwinkliger Form für die Herstellung von Stopfen . . . . .	5 %
ex 637	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork ohne Rinde, Korkscheiben . . . . .	10	45 02	ex B — Platten aus Naturkork . . . .	frei
				C — Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechtwinkliger Form für die Herstellung von Stopfen . . . . .	5 %
			45 03	ex B — Scheiben aus Naturkork . . . .	10 %
ex 638	Korkstopfen . . . . .	12	45 03	A — Stopfen aus Naturkork, auch flache, mit einer Höhe:	
				1 — von mehr als 50 mm . . . . .	8 %
				2 — von 50 mm oder weniger:	
				a — von mehr als 32 bis 50 mm . . . . .	8 %
				b — von 32 mm oder weniger . . . . .	12 %

O Presidente da  
Delegação Alemã

Lisboa, 26 de Setembro de 1951

Senhor Presidente:

Tenho a honra de confirmar os resultados das conversações  
havidas em Lisboa, em Setembro de 1951, sobre questões  
aduaneiras.

As taxas convecionais para Portugal estabelecidas no

Acôrdo Comercial entre Portugal e a Alemanha, de 20 de Março  
de 1926 (veja-se, também, o Acôrdo por troca de Notas, de  
15 de Fevereiro de 1930 e o Acôrdo entre os Governos Por-  
tuguês e Alemão, de 13 de Abril de 1935), são harmonizadas  
com a nova pauta alemã, que entrará em vigor no dia  
1 de Outubro do ano corrente, conforme se segue:

No. da actual pauta alemã	Designação das mercadorias	Actual taxa convencional p. 100 kg DM	No. da nova pauta alemã	Designação das mercadorias	Harmonizada taxa convencional % a. v.
55	Ananases frescos . . . . .	4	08 01	ex E — Ananases frescos, não descascados . . . . .	10 %
ex 180	Vinhos do Porto e da Madeira com riqueza alcoólica natural ou reforçada não superior a 200 gr. em litro, bem como outros vinhos com riqueza alcoólica não menor de 140 gr. em litro, e não mais de 180 gr. em litro:		22 05	B — Vinhos de sobremesa, mosto abafado por alcoól (mistela) e vinhos abafados por alcoól:	
	em vasilhas de capacidade de 50 litros e mais . . . . .	32		1 — em vasilhas de capacidade superior a 2 litros	32 DM
	em outras vasilhas . . . . .	55		2 — em outras vasilhas . . .	55 DM
ex 219	Sardinhas em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	30	16 04	C 1 b — Sardinhas ( <i>Sardina pilchardus</i> ou <i>Clupea pilchardus</i> ), em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	14 %
ex 219	Atum em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	30	16 04	ex C 1 f — Atum em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	25 %
ex 636	Cortiça em pranchas e quadros com casca . . . . .	5	45 02	ex B — Cortiça natural em pranchas	livre
				C — Cortiça natural em quadros e em outras formas rectangulares para a fabricação de rolhas . . . . .	5 %
ex 637	Cortiça em pranchas e quadros sem casca, cortiça em discos . . . . .	10	45 02	ex B — Cortiça natural em pranchas	livre
				C — Cortiça natural em quadros e em outras formas rectangulares para a fabricação de rolhas . . . . .	5 %
			45 03	ex B — Cortiça natural em discos . . .	10 %
ex 638	Cortiça em rolhas . . . . .	12	45 03	A — Cortiça natural em rolhas, também planas, de altura:	
				1 — superior a 50 mm . . . . .	8 %
				2 — de 50 mm ou menos:	
				a — superior a 32 até 50 mm . . . . .	8 %
				b — de 32 mm ou menos	12 %

Die neue Zollregelung soll zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß der zolltechnischen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Kraft treten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der portugiesischen Regierung durch eine schriftliche Mitteilung den genauen Zeitpunkt mindestens 14 Tage vorher bekanntgeben.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Dr. Hermann Reinhardt  
Vorsitzender der Deutschen Delegation

An den  
Vorsitzenden der Portugiesischen Delegation  
Herrn Doktor José Augusto Corrêa de Barros

O novo Regulamento aduaneiro entrará em vigor quanto antes, depois de concluídas as medidas técnico-aduaneiras e jurídicas. O Governo da República Federal da Alemanha notificará o Governo Português, por escrito, do dia certo, com uma antecedência mínima de 14 dias.

Queira aceitar, Senhor Presidente, a expressão da minha mais alta consideração.

firmado: Dr. Hermann Reinhardt  
Presidente da Delegação Alemã

Ao Presidente da Delegação Portuguesa  
Senhor Doutor José Augusto Corrêa de Barros

Der Vorsitzende  
der Portugiesischen Delegation

Lissabon, den 26. September 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Erhalt Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen das Ergebnis der im September 1951 in Lissabon geführten Zollverhandlungen wie folgt zu bestätigen:

Die im Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 vereinbarten Vertragszollsätze zugunsten Portugals (siehe auch Notenwechsel vom 15. Februar 1930 und Zusatzabkommen über Handel und Schifffahrt zwischen der deutschen und der portugiesischen Regierung vom 13. April 1935) werden in Anpassung an den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden neuen deutschen Wertzolltarif gemäß der nachstehenden Aufstellung umgestellt:

Nr. des bisherigen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertragszollsatz für 100 kg DM	Nr. des neuen deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umgestellter Vertragszollsatz
55	Ananas, frisch . . . . .	4	08 01	ex E — Ananas, frisch, nicht geschält .	10 %
ex 180	Port- und Madeiraweine mit natürlichem Weingeistgehalt oder mit verstärktem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l sowie anderer Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht weniger als 140 g in 1 l und nicht mehr als 180 g in 1 l:		22 05	B — Dessertwein, mit Alkohol stumm gemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stumm gemachter Wein:	
	in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 50 l und mehr . . .	32		1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l . . . . .	32 DM
	in anderen Behältnissen . . . . .	55		2 — in anderen Behältnissen .	55 DM
ex 219	Sardinen, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	30	16 04	C 1 b — Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> oder <i>Clupea pilchardus</i> ), zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	14 %
ex 219	Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	30	16 04	ex C 1 f — Thunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen .	25 %
ex 636	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork mit Rinde . . . . .	5	45 02	ex B — Platten aus Naturkork . . . . .	frei
				C — Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechteckiger Form für die Herstellung von Stopfen . . . . .	5 %
ex 637	zugeschnittene Platten und Würfel aus Kork ohne Rinde, Korkscheiben . . . . .	10	45 02	ex B — Platten aus Naturkork . . . . .	frei
				C — Würfel und andere Stücke aus Naturkork von rechteckiger Form für die Herstellung von Stopfen . . . . .	5 %
			45 03	ex B — Scheiben aus Naturkork . . . . .	10 %
ex 638	Korkstopfen . . . . .	12	45 03	A — Stopfen aus Naturkork, auch flache, mit einer Höhe:	
				1 — von mehr als 50 mm . . . . .	8 %
				2 — von 50 mm oder weniger:	
				a — von mehr als 32 bis 50 mm . . . . .	8 %
				b — von 32 mm oder weniger . . . . .	12 %

O Presidente da  
Delegação Portuguesa

Lisboa, 26 de Setembro de 1951

Senhor Presidente:

Tenho a honra de acusar a recepção da carta de V. Exa., de hoje, do seguinte teor:

Tenho a honra de confirmar os resultados das conversações havidas em Lisboa, em Setembro de 1951, sobre questões aduaneiras.

As taxas concencionais para Portugal estabelecidas no Acôrdo Comercial entre Portugal e a Alemanha, de 20 de Março de 1926 (veja-se, também, o Acôrdo por troca de Notas, de 15 de Fevereiro de 1930 e o Acôrdo entre os Governos Português e Alemão, de 13 de Abril de 1935), são harmonizadas com a nova pauta alemã, que entrará em vigor dia 1 de Outubro do ano corrente, conforme se segue:

No. da pauta actual alemã	Designação das mercadorias	Actual taxa convencional p. 100 kg DM	No. da nova pauta alemã	Designação das mercadorias	Harmonizada taxa convencional % a. v.
55	Ananases frescos . . . . .	4	08 01	ex E — Ananases frescos, não descascados . . . . .	10 %
ex 180	Vinhos do Porto e da Madeira com riqueza alcoólica natural ou reforçada não superior a 200 gr. em litro, bem como outros vinhos com riqueza alcoólica não menor de 140 gr. em litro e não mais de 180 gr. em litro:		22 05	B — Vinhos de sobremesa, mosto abafado por álcool (mistela) e vinhos abafados por álcool:	
	em vasilhas de capacidade de 50 litros e mais . . . . .	32		1 — em vasilhas de capacidade superior a 2 litros	32 DM
	em outras vasilhas . . . . .	55		2 — em outras vasilhas . . .	55 DM
ex 219	Sardinhas em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	30	16 04	C 1 b — Sardinhas ( <i>Sardina pilchardus</i> ou <i>Clupea pilchardus</i> ), em conserva em recipientes herméticamente fechados . . .	14 %
ex 219	Atum em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	30	16 04	ex C 1 f — Atum em conserva em recipientes herméticamente fechados . . . . .	25 %
ex 636	Cortiça em pranchas e quadros com casca . . . . .	5	45 02	ex B — Cortiça natural em pranchas	livre
				C — Cortiça natural em quadros e em outras formas rectangulares para a fabricação de rolhas . . . . .	5 %
ex 637	Cortiça em pranchas e quadros sem casca, cortiça em discos . . . . .	10	45 02	ex B — Cortiça natural em pranchas	livre
				C — Cortiça natural em quadros e em outras formas rectangulares para a fabricação de rolhas . . . . .	5 %
			45 03	ex B — Cortiça natural em discos . .	10 %
ex 638	Cortiça em rolhas . . . . .	12	45 03	A — Cortiça natural em rolhas, também planas, de altura:	
				1 — superior a 50 mm . . .	8 %
				2 — de 50 mm ou menos:	
				a — superior a 32 até 50 mm . . . . .	8 %
				b — de 32 mm ou menos	12 %

Die neue Zollregelung soll zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß der zolltechnischen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Kraft treten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der portugiesischen Regierung durch eine schriftliche Mitteilung den genauen Zeitpunkt mindestens 14 Tage vorher bekanntgeben.

Ich beehre mich, das Einverständnis der portugiesischen Regierung mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Doktor José Augusto Corrêa de Barros

Vorsitzender  
der Portugiesischen Delegation

An den  
Vorsitzenden der Deutschen Delegation  
Herrn Dr. Hermann Reinhardt

O novo Regulamento aduaneiro entrará em vigor quanto antes, depois de concluídas as medidas técnico-aduaneiras e jurídicas. O Governo da República Federal da Alemanha notificará o Governo Português, por escrito, do dia certo, com uma antecedência mínima de 14 dias."

Tenho a honra de confirmar o Acôrdo do Governo Português com o que precede.

Queira aceitar, Senhor Presidente, a expressão da minha mais alta consideração.

firmado: José Augusto Corrêa de Barros  
Presidente da Delegação Portuguesa

Ao Presidente da Delegação Alemã  
Senhor Dr. Hermann Reinhardt

**Vierte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe  
mit Kapitänen und Schiffsoffizieren  
(Schiffsbesetzungsordnung).**

Vom 24. März 1952.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) in der Fassung der Verordnungen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 159), vom 24. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 194), vom 31. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 951) und vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung findet Anwendung auf Kauffahrteischiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, sowie auf sonstige Schiffe, die von der See-Berufsgenossenschaft zur Seefahrt zugelassen sind.“

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die im § 3 bezeichneten Befähigungszeugnisse werden Deutschen ausgestellt, die

1. das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben,
2. den Nachweis ihrer körperlichen und geistigen Eignung, insbesondere eines ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens, erbringen,
3. das Bestehen der geforderten Prüfung nachweisen und
4. die geforderte praktische Ausbildung glaubhaft machen.

Das Mindestalter beträgt für den Kapitän und den Seeschiffer auf Küstenfahrt 23 Jahre, für den Seeschiffer in kleiner Hochseefischerei und den Schiffsingenieur 21 Jahre, für den Seesteuermann und den Seemaschinisten 20 Jahre und für den Seemotorführer 18 Jahre.“

3. In § 21 werden nach den Worten „Der Nachweis“ die Worte „ausreichender geistiger und körperlicher Eignung, insbesondere“ eingefügt.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Praktische Ausbildung der Seeschiffer und  
Seesteuerleute außerhalb der Fischerei

An praktischer Ausbildung wird gefordert für die Befähigung zum

a) Seeschiffer auf Küstenfahrt:

eine Vorausbildung von mindestens 2 Monaten an einer anerkannten Schiffsjungenschule,

eine Seefahrtzeit als Decksmann von 48 Monaten, von der 12 Monate auf Schiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen, die als Ausbildungsschiffe für die Küstenfahrt bzw. für die kleine oder große Fahrt anerkannt sind;

b) Seesteuermann auf kleiner Fahrt:

eine Vorausbildung von mindestens 2 Monaten an einer anerkannten Schiffsjungenschule,

eine Seefahrtzeit als Decksmann von 48 Monaten, von der mindestens 12 Monate auf Schiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen, die als Ausbildungsschiffe für die Küstenfahrt, bzw. für die kleine oder große Fahrt anerkannt sind;

c) Kapitän auf kleiner Fahrt II:

eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf kleiner oder großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von 12 Monaten als Seesteuermann oder Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 2, A 5, B 3 oder A 1 vorgeschrieben ist;

d) Kapitän auf kleiner Fahrt I:

eine auf die Zulassung als Steuermann auf kleiner oder großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von 24 Monaten als Seesteuermann oder Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 2, A 5, B 4 oder A 1 vorgeschrieben ist;

e) Seesteuermann auf großer Fahrt:

eine Vorausbildung von mindestens 2 Monaten an einer anerkannten Schiffsjungenschule,

eine Seefahrtzeit als Decksmann von 48 Monaten auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoreaumgehalt, von der 15 Monate als Vollmatrose auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreaumgehalt, 10 Monate auf solchen Schiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen, die als Ausbildungsschiffe für die große Fahrt anerkannt sind. Hierbei wird Seefahrtzeit auf Segelschiffen bis zu 24 Monaten mit dem 1 $\frac{1}{2}$ -fachen Betrage auf die Gesamtseefahrtzeit angerechnet. Seefahrtzeit in der ehemaligen Kriegsmarine ist nur bis zu 24 Monaten anrechnungsfähig;

f) Kapitän auf großer Fahrt:

eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von 24 Monaten als Seesteuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5, A 4, A 2 oder B 5 vorgeschrieben ist. Die Fahrtzeit als Seesteuermann muß jedoch auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreumgehalt erworben sein. Die Seefahrtzeit in der Küstenfahrt ist anrechnungsfähig.

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres zurückgelegte Seefahrtzeiten werden bis zu 6 Monaten und nur insoweit angerechnet, als sie im 15. Lebensjahr auf Segelschiffen erworben worden sind.

Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Schiffe, die für die einzelnen Fahrtbereiche als Ausbildungsschiffe angesehen werden.

Seefahrtzeit auf Seeleichtern, Eisenbahnfährenschiffen, Lust-Fahrzeugen, Küstenfischereifahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auf denen eine vollkommene seemännische Ausbildung nicht mit Sicherheit erworben werden kann, ist nicht oder nur teilweise anrechnungsfähig. Der Grad der Anrechnungsfähigkeit wird von dem Bundesminister für Verkehr festgesetzt."

5. Nach § 29 wird folgende Vorschrift als neuer § 29a angefügt:

„§ 29a

Die Vorschriften der §§ 27 bis 29 finden auf die Schiffsjungenschulen entsprechende Anwendung."

6. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachausschüsse sind vor der Aufstellung der Lehrpläne für die Lehrgänge an den Schiffsjungenschulen, Seefahrtsschulen und den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen sowie vor dem Erlaß der Prüfungsordnungen zu hören."

7. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Zurücknahme von Befähigungszeugnissen

Die ausstellende Behörde kann das Befähigungszeugnis zurücknehmen,

1. wenn sie durch wissentlich falsche Angaben über die Erfüllung der für die Ausstellung

des Befähigungszeugnisses geforderten Bedingungen getäuscht worden ist oder

2. wenn durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes der See-Berufsgenossenschaft festgestellt wird, daß der Inhaber die zur Ausübung seines Berufes erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht mehr besitzt."

8. Nach § 37 werden folgende Vorschriften als neue §§ 37a und 37b angefügt:

„§ 37a

Ersatz verlorener Befähigungszeugnisse

Wird glaubhaft gemacht, daß ein im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestelltes Befähigungszeugnis vernichtet oder abhanden gekommen ist, so erteilt die ausstellende Behörde,

1. wenn die Unterlagen für die Ausstellung des Zeugnisses vorhanden sind, eine weitere Ausfertigung,
2. wenn keine Unterlagen mehr vorhanden sind, ein Ersatzbefähigungszeugnis.

Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Befähigungszeugnis vor dem 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ausgestellt worden ist.

§ 37b

Glaubhaftmachung

Soweit nach den vorstehenden Vorschriften tatsächliche Behauptungen glaubhaft zu machen sind, können der Antragsteller und von ihm benannte Zeugen zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

Die Versicherung an Eides Statt ist zu Protokoll der für die Ausstellung der beantragten Urkunde zuständigen Behörde zu erklären oder dieser in gerichtlicher oder notarieller Beurkundung einzureichen."

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch im Lande Berlin, sobald der Senat von Berlin sie in Kraft setzt.

Bonn, den 24. März 1952.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seeböhm

**Bekanntmachung  
über die Ratifikation  
des deutsch-schweizerischen Zollvertrags.**

Vom 25. April 1952.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes über den Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. April 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 405) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 23. April 1952 in Bonn stattgefunden. Der Vertrag ist demnach nach seinem Artikel XI am 24. April 1952 in Kraft getreten.

Bonn, den 25. April 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein

**Bekanntmachung zum Ersten Protokoll  
über zusätzliche Zugeständnisse  
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen  
(Inkrafttreten der Zollzugeständnislisten).**

Vom 3. Mai 1952.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 4. April 1952 über das Erste Protokoll vom 27. Oktober 1951 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland) (Bundesgesetzbl. II S. 427) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verhandelnden Vertragspartner das Protokoll am 25. April 1952 unterzeichnet haben.

Die dem Protokoll als Anlagen beigefügten Zollzugeständnislisten der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union treten demnach nach Ziffer 1 des Protokolls am 25. Mai 1952 in Kraft und gelten vom selben Tage an als Zollzugeständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (Anlagenband I zum Bundesgesetzbl. 1951, Teil II).

Bonn, den 3. Mai 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung  
der deutsch-monegassischen Vereinbarung  
über die Regelung der Kostenfrage  
bei Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.**

Vom 28. April 1952.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Monaco ist durch Notenwechsel das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die am 28. Januar / 21. März 1932 unterzeichnete Vereinbarung über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Reichsgesetzbl. II S. 237) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco ab 1. Mai 1952 gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 28. April 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Blankenhorn

**Bekanntmachung  
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des  
Internationalen Fernmeldevertrages  
Atlantic City 1947.**

Vom 10. Mai 1952.

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Fernmeldevertrag Atlantic City 1947 vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 341) wird bekanntgemacht:

Der Internationale Fernmeldevertrag Atlantic City 1947 vom 2. Oktober 1947 ist für die Bundesrepublik Deutschland am 17. April 1952 in Kraft getreten.

Bonn, den 10. Mai 1952.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hallstein

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Schuberth